

NIEDERSCHRIFT

über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung am Montag, dem 10. Dezember 2001 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Gut Adalbert, Wutschitz Karl, Konzett Kurt, Strauß Manfred, Bawart Christoph, Baldauf Kurt, Hartmann Raimund, Kopf Werner, Schnetzer Walter, Kronberger Meinhard, Fleisch Udo, Entner Herbert, Frick Karlheinz, Mathies Lothar, Dria Daniela, Elsensohn-Büchelhofer Susanna, Nitz Bernhard

Anwesende Ersatzleute:

DI Marte Johannes, Marte Eugen, Malin Thomas, Greussing Thomas

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter:

Nachbaur Fritz, Summer Reinhard, Reisegger Wilhelm

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
2. Festlegung der Gebühren für 2002
3. Diverse Voranschläge
4. Berichte und Allfälliges

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt ÖPNV, Beitragsleistung 4. Vj.

Erledigung

1. Die Niederschriften über die Gemeindevertretungssitzungen vom 24. Oktober und 29. Oktober (16. u. 17. Sitzung) werden ohne Einwand genehmigt.
2. Auf Grund der vom Vorsitzenden vorgelegten und erläuterten Kostenberechnungen sowie der eingetretenen Preis- u. Indexerhöhungen werden einstimmig folgende Gemeindegebühren neu festgesetzt und folgende Verordnungen erlassen:

a) Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenverordnung

Der § 2 der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Sulz (Abfallgebührenverordnung) vom 30. November 1998 wie folgt geändert.

1. Die Abfallgrundgebühr für die einzelnen Haushalte wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

| | | | | |
|-----------------------------------|------|-------|------|---------|
| a) Einpersonenhaushalt | Euro | 21,50 | (ATS | 295,85) |
| b) Zweipersonenhaushalt | Euro | 31,10 | (ATS | 427,95) |
| c) Drei- u. Mehrpersonenhaushalt | Euro | 38,50 | (ATS | 529,77) |
| d) Zuschlag pro Haushaltsmitglied | Euro | 5,20 | (ATS | 71,55) |
2. Die Entsorgungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

| | | | | |
|----------------------------|------|------|------|--------|
| a) 25 Liter-Abfallsack | Euro | 1,40 | (ATS | 19,26) |
| b) 40 Liter-Abfallsack | Euro | 2,60 | (ATS | 35,78) |
| c) 60 Liter-Abfallsack | Euro | 3,90 | (ATS | 53,67) |
| d) 8 Liter-Bio-Abfallsack | Euro | 0,75 | (ATS | 10,35) |
| e) 15 Liter-Bio-Abfallsack | Euro | 1,35 | (ATS | 17,20) |

| | | | |
|---|------|-------|--------------|
| f) 240 Liter-Container | Euro | 15,55 | (ATS 214,20) |
| g) 800 Liter-Container | Euro | 51,15 | (ATS 703,80) |
| g) Container mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter Inhalt | Euro | 6,40 | (ATS 88,07) |
| h) Sperrmüll: Wertmarke für höchstens 0,50 m ³ oder maximal 35 kg Sperrmüll | Euro | 7,85 | (ATS 108,02) |
| i) Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³ | Euro | 5,00 | (ATS 68,80) |
| Mindestgebühr | Euro | 1,10 | (ATS 15,14) |
| j) Kühlschranksentsorgung | Euro | 32,70 | (ATS 449,96) |
| k) Braunware pro kg. | Euro | 0,50 | (ATS 6,88) |
| l) Bildschirme pro Kg. | Euro | 0,50 | (ATS 6,88) |
| m) Weißware pro Stk. | Euro | 7,60 | (ATS 104,58) |
| n) Sperrmüll pro kg. | Euro | 0,25 | (ATS 3,55) |
| o) Bauschutt u. Aushubmaterial pro m ³ | Euro | 15,00 | (ATS 206,40) |
| pro Kübel | Euro | 0,35 | (ATS 4,82) |
| pro Karrette | Euro | 2,00 | (ATS 27,52) |
| p) Alteisen pro kg | Euro | 0,05 | (ATS 0,69) |
| q) Leuchtstoffröhren pro Stück | Euro | 0,75 | (ATS 10,32) |
| m) Altreifen ohne Felgen | Euro | 2,20 | (ATS 30,27) |
| mit Felgen | Euro | 4,40 | (ATS 60,54) |
| p) Holz behandelt pro kg | Euro | 0,20 | (ATS 2,75) |
| q) Nassbatterien pro Stück | Euro | 1,45 | (ATS 19,95) |

Die angeführten Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Z. 10 %).

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Beschlüsse über die Festlegung der Höhe der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

b) Kindergartengebührenverordnung

Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 und auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., verordnet:

Die Elternbeiträge für den Gemeindekindergarten Sulz werden wie folgt festgelegt:

§ 1

1. Der monatliche Beitrag je Kind für den Besuch des Kindergartens wird wie folgt festgelegt:

| | | | |
|-----------------------------------|------|-------|--------------|
| a) Ganztagsbesuch für das 1. Kind | Euro | 24,00 | (ATS 330,25) |
| ab dem 2. Kind | Euro | 16,00 | (ATS 220,16) |
| b) Halbtagsbesuch für das 1. Kind | Euro | 19,50 | (ATS 268,33) |
| ab dem 2. Kind | Euro | 12,50 | (ATS 172,00) |

2. Weiters wird zum Kindergartenbeitrag ein Materialkostenbeitrag von monatlich Euro 4,30 (ATS 59,17) eingehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Kindergartengebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

c) Verordnung über die Wassergebühren

Auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und des § 16 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2001 wird im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 16,-- (ATS 220,16) ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Wasserbezugsgebühr

Die Wassergebühr beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

| | | | | |
|--------|------------------------------|--------------------|-----------|------------|
| a) von | 1 - 3.000 m ³ | pro m ³ | Euro 0,61 | (ATS 8,40) |
| b) von | 3.001 - 6.000 m ³ | pro m ³ | Euro 0,58 | (ATS 8,00) |
| c) ab | 6.001 m ³ | pro m ³ | Euro 0,55 | (ATS 7,60) |

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

| | | | |
|-------|----------------------------------|------------|--------------|
| einen | 3/5 m ³ Wasserzähler | Euro 1,82 | (ATS 25,--) |
| einen | 7/10 m ³ Wasserzähler | Euro 2,91 | (ATS 40,--) |
| einen | 20 m ³ Wasserzähler | Euro 5,45 | (ATS 75,--) |
| einen | 50 m ³ Wasserzähler | Euro 14,53 | (ATS 200,--) |
| einen | 80 m ³ Wasserzähler | Euro 19,99 | (ATS 275,--) |
| einen | 100 m ³ Wasserzähler | Euro 25,44 | (ATS 350,--) |

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

d) Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluß vom 10. Dezember 2001 auf Grund der §§ 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., und der Kanalordnung der Gemeinde Sulz vom 27.5.1991, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 26,16 (ATS 360,--) ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 1,98 (ATS 27,20) einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

e) Friedhofsgebührenverordnung

Gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|---|--------------|-------------|----------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Tiefe 1,00 m | Euro 101,-- | (ATS 1.389,79) |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Tiefe 1,60 m | Euro 181,-- | (ATS 2.490,61) |
| c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 250,-- | (ATS 3.440,08) |
| d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 500,-- | (ATS 6.880,16) |
| e) Urnennischen | | Euro 363,-- | (ATS 4.994,99) |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- | | | |
|--|------------|--------------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen oder eine Urnennische | Euro 11,20 | (ATS 154,12) |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen | Euro 19,40 | (ATS 266,95) |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 12,-- (ATS 165,12 pro Kalendertag und für Einstell-Leichen von Euro 17,-- (ATS 233,93) pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | | |
|--|-------------|----------------|
| a) bei Urnenbestattung | Euro 82,-- | (ATS 1.128,34) |
| b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab) | Euro 97,-- | (ATS 1.334,75) |
| c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m | Euro 395,-- | (ATS 5.435,32) |
| d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m | Euro 450,-- | (ATS 6.192,14) |

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 8 Schlußbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

f) Hundesteuerverordnung

Gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, i.d.g.F., wird verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 61,70 (ATS 849,--).

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

3. Nachstehende Voranschläge für das Jahr 2002 werden ohne Einwand zur Kenntnis genommen:
 - a) Abwasserverband Vorderland (Voranschlagssumme Euro 1.149.500,--)
 - b) Standesamtsverband Vorderland (VS Euro 33.800,--)
 - c) Staatsbürgerschaftsverband Vorderland (VS Euro 17.900,--)
 - d) Schulerhalterverband HS Sulz-Röthis (VS Euro 253.700,--)

4. Die Anweisung der Teilzahlung an den ÖPNV-Gemeindeverband für das 4. Vj. 2001 in Höhe von ATS 263.753,-- wird beschlossen.
einstimmig

5. a) Die Gemeindevortandsprotokolle Nr. 59 – 61 liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.
 - b) Über einen am 12. November stattgefundenen Infoabend im Sozialzentrum wird berichtet.
 - c) Die Regio Vorderland hat beim „Autofreien Tag“ einen Hauptpreis gewonnen.
 - d) Seit dem Umbau der Volksschule waren bisher 30 Veranstaltungen im Turnsaal bzw. in der Aula.
 - e) Ein Schreiben des VCÖ zum Thema „Schulwegsicherung“ wird zur Kenntnis gebracht.
 - f) Am 11. Dezember wird im Landhaus das Projekt „Umbau der Autobahnhalbinschlüsse Götzis und Klaus“ vorgestellt.
 - g) Über die Unterschriftenaktion gegen das geplante Atom Müllendlager in Grundremmingen wird berichtet. Unterschriftenlisten liegen auch im Gemeindeamt auf.

h) Mehrzweckgebäude:

Über den aktuellen Stand wird berichtet. Neuer Baubeginn ist der 15. Jänner. Der Spatenstich ist erfolgt.

i) Schwimmbadverein - Über die Außenstände der Gemeinde Zwischenwasser wird berichtet.

j) GV Hartmann Raimund berichtet, dass die Information der Anrainer über den geplanten Frödischdammweg nicht zustande gekommen ist. Er ist der Ansicht, dass noch vor Weihnachten ein Schreiben an die Anrainer erfolgen sollte, in dem kurz über den Beschluss informiert und eine Besprechung auf Jänner angekündigt wird. Einladung zu einer Informationsversammlung soll Anfang Jänner versandt werden. Infoabend muss entsprechend vorbereitet werden. Verkehrsausschuss

Es wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass vor Weihnachten kein Schreiben mehr versandt werden soll. Die Anrainer sollen im Laufe des Jänner zu einer Informationsveranstaltung eingeladen werden. Wichtig ist jedoch vorher eine entsprechende Vorbereitung dieses Abends. Dies soll durch den Verkehrsausschuss geschehen.

k) Der Vorsitzenden gibt einen kurzen Bericht über das Jahr 2001. Anschließend bedankt sich für die Mitarbeit und wünscht allen frohe und besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

l) Vbgm. Wutschitz wünscht ebenfalls allen ein frohes Fest bedankt sich beim Vorsitzenden für seinen Einsatz. Weiters bitte er auch den Gemeindebediensteten einen Dank für ihre Arbeit auszusprechen. Zum Schluß wünscht er allen ein schönes Weihnachtsfest und alles gute im neuen Jahr.

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde. Sekr.

Der Vorsitzende:

A. Gut, Bgm.